

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Dauerhaftes Wohnen in bisherigen Erholungssondergebieten - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 3081** vom 31. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2990 zum selben Themenkomplex in Drucksache 6/5714 teilte diese mit, dass es sich bei der Aufnahme des § 12 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Sache lediglich um eine Klarstellung handelt.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen und welchen Gemeinden in Thüringen wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB seit dem Jahr 2009 aufgestellt, um in einem bisherigen Erholungssondergebiet oder in einem Teil davon Wohnnutzung zuzulassen?
2. Welche Behörden des Landes sind im Zusammenhang mit der Genehmigung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beteiligen?
3. In wie vielen und welchen Fällen und mit welcher Begründung versagten welche Behörden des Landes seit dem Jahr 2009 eine Genehmigung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Aus den Mitteilungen der befragten Kommunalaufsichts- und Bauaufsichtsbehörden ergibt sich, dass lediglich in der Stadt Nordhausen ein entsprechender Plan aufgestellt wurde.

Zu 2.:

Nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) benötigen nur Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB (sogenannte isolierte Bebauungspläne), nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB (Bebauungspläne, die im Parallelverfahren aufgestellt werden) und § 8 Abs. 4 BauGB (vorzeitige Bebauungspläne) eine Genehmigung.

Genehmigungsbehörde ist bei kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten das Landesverwaltungsamt, bei kreisangehörigen Gemeinden das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Zu 3.:

Aus den Mitteilungen der befragten Kommunalaufsichts- und Bauaufsichtsbehörden ergibt sich, dass für keinen Bebauungsplan der nachgefragten Art eine Genehmigung versagt wurde.

In Vertretung

Dr. Sühl
Staatssekretär